

# STADT VELTEN



## **Satzung der Stadt Velten zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kita-Satzung)**

### **Präambel**

#### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK-Verf), in der jeweils gültigen Fassung
- § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - , in der jeweils gültigen Fassung
- § 17 Abs. 3 Satz 3 und Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg- (KitaG), in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 1,2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der jeweils gültigen Fassung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung zur Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Satzung mit den Anlagen 1 bis 3 gilt für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Velten sowie für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Velten. Die Anlagen 1 bis 3 (Kita Gebührentabellen) sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

### **§ 2 Rechtsanspruch**

- (1) Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz richtet sich nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Personensorgeberechtigte müssen einen Antrag zur Aufnahme in einer Kindertagesstätte/ Tagespflege in der Stadt Velten stellen. Der Antrag ist auf dem Vordruck der Stadt Velten zu stellen. Nur wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllte Vordrucke berechtigen zum Abschluss eines Betreuungsvertrags.
- (3) Betreuungsplätze werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Personensorgeberechtigte in der Stadt Velten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder aus anderen Gemeinden werden aufgenommen, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

### **§ 3 Aufgaben der Kindertagesstätten**

Kindertagesstätten der Stadt Velten haben insbesondere die Aufgaben:

- die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
- den Kindern Erlaubnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen,
- die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, u.a. durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung,
- die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihre musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen, regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen und dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln,
- die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen,
- das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern,
- eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten,
- den Kindern die Achtung vor dem Alter und den Willen zu notwendiger gegenseitiger Hilfe und Akzeptanz zu vermitteln,
- einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln und einen nach ökologischen Gesichtspunkten gestalteten Lernort zu bieten.

### **§ 4 Beteiligung der Eltern**

- (1) Die Eltern/ Personensorgeberechtigten beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die rege Teilnahme der Eltern/ Personensorgeberechtigten an Aktivitäten in und außerhalb der Kindertagesstätten, insbesondere bei Elternversammlungen, ist nicht nur im Interesse der Kinder, sondern aller Beteiligten ausdrücklich erwünscht. Elternvertreter erörtern mit den Mitarbeitern/innen die Grundlagen, Ziele und Methoden der pädagogischen Arbeit und stimmen sie miteinander ab.

### **§ 5 Aufnahme und Betreuungsvertrag**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Velten und den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Stadt Velten stellt den Platz unter Berücksichtigung von Wünschen und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten und der Belegungssituation der Kindertagesstätten und Tagespflegestellen bereit.
- (3) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt zum 1. des Monats. Für die Erstaufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte/ Tagespflege ist die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen in der Einrichtung erforderlich. Ärztlich zu bestätigen sind die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte/ Tagespflege sowie dass das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Diese Bescheinigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 14 Tage sein.
- (4) Wurde das Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte oder in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte oder der Tagespflegestelle vorzulegen.

- (5) Mit dem Vertragsabschluss erkennen die Personensorgeberechtigten das Pädagogische Konzept und die Hausordnung der aufnehmenden Kindertagesstätte in der jeweils geltenden Fassung an.
- (6) Bei Zuzügen in die Stadt Velten, müssen Anträge gemäß § 2 Abs. 2 Kita-Satzung von den Personensorgeberechtigten gestellt werden. Die Bearbeitungszeit des Antrages beginnt mit der Abgabe der Anmeldebestätigung vom Einwohnermeldeamt der Stadt Velten, die unverzüglich im Sachgebiet Soziales abzugeben ist. Zur Kapazitätsplanung und Antragsbearbeitung sollte der Aufnahmeantrag in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn gestellt werden.

## **§ 6 Betreuungszeiten**

- (1) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von täglich 6 Stunden, Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe von täglich 4 Stunden. Ein Mehrbedarf an Betreuungsstunden oder ein Bedarf an einer Betreuungszeit bis zum vollendeten 1. Lebensjahr bzw. in der 5./6. Schuljahrgangsstufe ist bei der Stadt Velten durch den entsprechenden Nachweis (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit oder der Ausbildung) darzulegen.
- (2) Für Kinder mit einer Mindestbetreuung von täglich 6 Stunden besteht eine Kernbetreuungszeit. Kernbetreuung ist ein fester zeitlicher Rahmen der durch die Kindertagesstätten entsprechend ihres Tagesablaufes festgelegt wird.
- (3) Für Kinder bis zur Einschulung gilt folgende Staffelung der Betreuungszeiten zur Festsetzung der Benutzungsgebühren:
  - bis zu 6 Stunden täglich
  - über 6 bis zu 8 Stunden täglich
  - über 8 bis zu 10 Stunden täglich
  - mehr als 10 Stunden täglich
- (4) Für Hortkinder gilt folgende Staffelung der Betreuungszeiten zur Festsetzung der Benutzungsgebühren:
  - bis zu 2 Stunden täglich
  - über 2 bis zu 4 Stunden täglich
  - über 4 bis zu 6 Stunden täglich
  - mehr als 6 Stunden täglich
- (5) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Diese Änderungen werden dann mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam.
- (6) Sind beide Personensorgeberechtigten berufstätig und arbeitet mindestens eine Personensorgeberechtigte eines Kindes oder alleinige Personensorgeberechtigte im Schichtdienst, können sie die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung innerhalb von 4 Wochen variabel nutzen. Der Schichtdienst ist nachzuweisen. Der Abs. 2 des § 6 gilt für diesen Personenkreis nicht.

## **§ 7 Elternbeiträge**

- (1) Personenberechtigte zahlen Beiträge gemäß den Anlagen 1 bis 3 zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten. Die Elternbeiträge werden als öffentlich-rechtliche Beiträge in Form von Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Satz 4, so haften sie als Gesamtpflichtige.

- (2) Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Es wird 1 beitragsfreier Monat pro Jahr gewährt, dessen Verrechnung zu einem Zwölftel verteilt auf die Monate erfolgt. Näheres regelt der Betreuungsvertrag. Die Gebühren entstehen mit dem Vertragsbeginn und sind jeweils am 03. des Monats fällig. Die Gebühr hat auf dem Konto der Stadt Velten einzugehen. Die Gebühreneinzahlung erfolgt vorzugsweise bargeldlos durch Einzugsermächtigung oder durch Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. Nicht gezahlte Beträge unterliegen der kostenpflichtigen Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (3) Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern zahlen für das zweite Kind 80 % des entsprechenden Beitrages wie das erste Kind. Für das Dritte sind 60 % von der Summe "Familie mit einem Kind" zu entrichten. Für das 4. Kind und jeweils weitere Kind sinkt die Benutzungsgebühr um jeweils 10 % in Bezug auf das vorhergehende Kind. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes von zusammenhängend mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.), auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise, die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum zurück erstattet werden.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit in den Kindertagesstätten/ Tagespflege wiederholt überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte/ Tagespflege verlängert werden, so wird von den Personensorgeberechtigten eine Gebühr von 25 Euro je angefangene Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben.

### **§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten im Sinne des Abs. 3. Die Höhe der Benutzungsgebühren ist den Anlagen 1 bis 3 der Satzung zu entnehmen. Abweichend von der jährlichen Festsetzung wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren durchgeführt.
- (2) Bei eingetragenen und nicht eingetragenen Lebenspartnerschaften, sofern sie die Personensorgeberechtigten sind, wird das Einkommen der Lebenspartnerschaft zugrunde gelegt.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte, dazu gehören:
  - Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen), hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleiche Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere gezahlte Leistungen,
  - Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmenüberschussrechnung bei selbstständiger Arbeit (alternativ eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
  - Unterhaltsleistungen an die Gebührenpflichtigen oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist,
  - Renten,
  - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und Insolvenzgeld,
  - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen sozialen Gesetzen
  - Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Gebührenpflichtigen),
  - Honorare,
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

Das Erziehungsgeld/ Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag von 300,00 € überschreitet. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung der Benutzungsgebühr abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung),
- Gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen,
- Beträge des zurückzahlungsfähigen Teils von früheren BAföG-Leistungen, sofern der Nachweis der Rückzahlung erbracht wird.

- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe des positiven Jahreseinkommens abzüglich steuerlicher Belastungen ausgegangen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht möglich.
- (5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Steuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Einkommenssteuerbescheid ist, nachdem er den Personensorgeberechtigten zugegangen ist, unverzüglich vorzulegen. Der Bescheid über die Erhebung von Benutzungsgebühren wird auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens korrigiert.
- (6) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung nach SGB XII (3./4. Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach SGB II zahlen den Mindestbeitrag.
- (7) Weisen Personensorgeberechtigte ihr tatsächliches Einkommen trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt der Beitragshöchstsatz gemäß der Anlagen zu dieser Satzung. Der Nachweis erfolgt durch Erklärung zum Elterneinkommen nach der Maßgabe der Absätze 3 bis 5. Auf Verlangen der Stadt Velten ist die Einkommenshöhe durch Gehaltsnachweise des Arbeitgebers oder Einkommenssteuerbescheide nachzuweisen. Nach der Prüfung der Nachweise ist die Stadt Velten zur rückwirkenden Neufestsetzung gemessen am tatsächlichen Einkommen berechtigt. Der Höchstsatz wird auch zugrunde gelegt, wenn die Personensorgeberechtigten erklären, ihr Einkommen nicht zu offenbaren.
- (8) Abweichend von der jährlichen Festsetzung wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren durchgeführt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen des Einkommens, die zu einer Erhöhung der Benutzungsgebühren führen, der Stadt Velten unverzüglich nach bekannt werden, mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt Velten auch rückwirkend berechtigt, die Benutzungsgebühr neu festzusetzen und zu korrigieren.

## **§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren**

Auf Antrag können die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Eltern/ Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs.3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) werden die Benutzungsgebühren vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

## **§ 10 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Der Träger der Kindertagesstätten unterstützt das Gesundheitsamt dabei, dass alle in der Tagesbetreuung befindlichen Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote ärztlich und zahnärztlich untersucht werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben der Einrichtung frühestmöglich mitzuteilen, wenn
  - ihr Kind die Kita nicht besuchen wird,
  - ihr Kind eine chronische Krankheit oder Allergie hat,
  - ihr Kind eine ansteckende Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz hat, eine solche in dessen Lebensumfeld aufgetreten ist oder der Verdacht hierauf besteht,
  - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten für eine Kontaktaufnahme im Notfall ändert.Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet erste Hilfe zu leisten und notfalls für eine sofortige Arztvorstellung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen. Bei potenziell lebensbedrohlichen Erkrankungen legt die Einrichtung auf der Grundlage eines ärztlichen Attests im Einvernehmen mit dem Personensorgeberechtigten fest, ob, wann und in welchem Umfang das Kind die Kita besuchen kann.
- (3) Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz, so haben die Personensorgeberechtigten bei der Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Kita vorzulegen.
- (4) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz leidet oder eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird, ist das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

## **§ 11 Regelung zur Hortbetreuung**

- (1) Die Betreuungsverträge, die zwischen der Stadtverwaltung Velten und den Personensorgeberechtigten für die reguläre Betreuung abgeschlossen wurden, gelten auch an schulfreien Tagen und während der Ferienzeiten. Besteht erhöhter Betreuungsbedarf, der mit einer Erhöhung der Benutzungsgebühren gemäß den §§ 6 - 8 verbunden ist, muss ein schriftlichen Antrag beim Träger der Einrichtung erfolgen.
- (2) Für die Ferien kann die Stadt Velten mit Personensorgeberechtigten, deren Kinder an Schultagen nicht im Hort betreut werden, befristete Betreuungsverträge abschließen. Mit der Genehmigung über die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung besteht eine Gebührenpflicht für die Personensorgeberechtigten, die nach dem Jahreseinkommen, Betreuungsumfang und der Anzahl der zu betreuenden Tage des Kindes gemäß den Anlagen mittels Bescheid festgesetzt wird. Eine Erstattung dieser Benutzungsgebühr ist auch bei nicht erfolgter Nutzung der zusätzlichen Betreuungszeit ausgeschlossen.
- (3) Bei Unterrichtsausfall muss die Schule die Betreuung der Kinder gewährleisten.

## **§ 12 Tagespflege**

- (1) Wenn die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Einrichtung nicht möglich ist, kann der Rechtsanspruch durch Tagespflege gemäß Kindertagesstättengesetz (KitaG) erfüllt werden.
- (2) Personensorgeberechtigte haben je nach Alter und Betreuungsbedarf des Kindes eine monatliche Benutzungsgebühr gemäß der Angaben dieser Satzung an die Stadt Velten zu entrichten.

- (3) Für die Erhebung der Benutzungsgebühr und Festsetzung der Betreuungszeiten finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.
- (4) Die §§ 7 -10 dieser Satzung gelten analog.

### **§ 13 Mittagsversorgung**

- (1) In allen städtischen Kindereinrichtungen wird eine Mittags- und Getränkeversorgung angeboten. Die Personensorgeberechtigten zahlen einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld). Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Kostenbetrag der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung wird für Kinder bis zur Einschulung pauschal monatlich auf der Grundlage von 16 Portionen berechnet. Das Essengeld wird als monatlicher Festbetrag erhoben und ist jeweils zum 03. des laufenden Monats fällig. Der ermittelte Kostenanteil der Personensorgeberechtigten wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Die Festsetzung des Essengeldes erfolgt zusammen mit dem Gebührenbescheid.

Für Kinder im Grundschulalter zahlen die Personensorgeberechtigten das Essengeld an den zuständigen Essenversorger der Kita bzw. der Schule gemäß ihrer vorherigen Essenbestellung. Hierzu schließen sie mit dem Essenversorger einen privatrechtlichen Vertrag.

- (3) Bei rechtzeitig angezeigten Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes vereinbart die Einrichtung mit den Personensorgeberechtigten eine individuelle Regelung über die Mittagsversorgung und die Kostenerhebung. Als rechtzeitige Anzeige gilt in der Regel ein Hinweis der Personensorgeberechtigten im Antragsvordruck.

### **§ 14 Schließzeiten**

- (1) Die Stadt Velten gibt jährlich bis zum 01.06. des Vorjahres bekannt, welche Kindertagesstätte in den Sommerferien des Landes Brandenburg für jeweils 2 Wochen und an den Brückentagen geschlossen wird.
- (2) Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich in jedem Jahr vom 24.12. bis zum 31.12. geschlossen.
- (3) An einem Tag im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zweck von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Einrichtung teilt den Personensorgeberechtigten den Tag der Teamfortbildung mindestens drei Monate im Voraus mit.
- (4) Sind Personensorgeberechtigte aus beruflichen Gründen nachweislich auf eine Betreuung ihres Kindes während der Sommerschließzeit der Einrichtung angewiesen, können sie bei der Stadt Velten bis zum 31.03. des laufenden Jahres die Betreuung durch eine andere städtische Kindertagesstätte beantragen. Der Antrag bedarf der Genehmigung durch die Stadt Velten. Ein Betreuungsbedarf an den Brückentagen ist der jeweiligen Einrichtung mindestens 2 Monate im Voraus anzuzeigen.

### **§ 15 Gastkinder**

Die Stadt Velten kann Gastkinder in begründeten Fällen (dringender oder nachgewiesener kurzfristiger Betreuungsbedarf) in den Einrichtungen zulassen. Gastkinder sind Kinder, die eine Einrichtung nur kurzfristig oder tagesweise und nicht aufgrund eines Rechtsanspruchs die Einrichtung besuchen. Die Benutzungsgebühren werden in Höhe von 10,00 € pro Tag mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

## **§ 16 Beendigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter endet, sofern er nicht nach dieser Satzung vorher gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Eine Neuaufnahme ist nach Entscheidung, über den ab Klasse 5 gemäß KitaG eingeschränkten Rechtsansprüchen, möglich.
- (2) Für Vorschulkinder endet der Betreuungsvertrag, sofern er nicht vorher gekündigt wird, am letzten Werktag vor der Einschulung.
- (3) Kündigen Personensorgeberechtigte den Betreuungsvertrag, so gilt für die Wahrung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Stadt Velten kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten
  - den Betreuungsplatz im laufenden Kalenderjahr an mehr als 30 Tagen unentschuldigt nicht in Anspruch nehmen. Eine Wiederaufnahme auf Antrag ist nicht ausgeschlossen.
  - trotz Mahnung nach erfolgter Zahlungserinnerung mit ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Gebührenbescheid in Höhe von einem Monatsbeitrag im Rückstand sind,
  - wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kita-Satzung oder gegen die Hausordnung der Einrichtung verstoßen.Die Kündigung bedarf der begründeten Schriftform.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, kann frühestens nach Begleichung der Zahlungsrückstände ein neuer Antrag auf einen Betreuungsplatz gestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf den vorherigen Betreuungsplatz.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist nach § 36 Abs.1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG), die/ der Bürgermeister/ in der Stadt Velten.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt, ausgenommen dem § 13 Abs.2 und 3, am 01.01.2015 in Kraft. Der § 13 Abs.2 und 3 tritt am 31.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velten zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege (Kita-Satzung) vom 27.02.2006 außer Kraft.

Velten, den 23.09.2014

Ines Hübner  
Bürgermeisterin